

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Geschäfte mit dem Lieferanten. Mit erstmaliger Lieferung zu unseren Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant deren ausschließliche Geltung auch für alle künftigen Bestellungen an, auch wenn auf die Geltung unserer Einkaufsbedingungen nicht noch einmal hingewiesen wird.
3. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 14 i.V.m. § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

1. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Der Vertrag kommt mit der rechtzeitigen Annahmeerklärung oder der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages zustande. Weicht die Annahmeerklärung des Lieferanten von unserem Angebot ab, gilt sie als neues Angebot, zu deren Annahme wir nicht verpflichtet sind.
2. Für den Inhalt und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung und Lieferzeiten bzw. -fristen ist ausschließlich unser Angebot, dass der Lieferant angenommen hat, oder, sofern ein solcher vorliegt, der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag maßgebend.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4. Sofern wir eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Lieferanten abgeschlossen haben, finden die dortigen Regelungen ergänzende Anwendung.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der im Vertragsangebot ausgewiesene Preis ist bindend und als Festpreis vereinbart. Sofern nicht gemäß des Vertragsangebots oder im von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag

ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ ein, d.h. geliefert und verzollt (Incoterms: DDP) an die symex GmbH & Co. KG, Lengstraße 10, 27572 Bremerhaven, einschließlich Verpackung und Transport, Versicherung und Zölle. Die Beförderungsart kann uns in der Bestellung einseitig vorgegeben werden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Preise verstehen sich in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Sind keine Preise in dem Angebot genannt, gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise des Lieferanten. Sind Preise nach Gewicht vereinbart, so gilt für die Berechnung das bei uns nach Lieferung ermittelte Nettogewicht.
3. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
4. Sofern nichts anderes gemäß unserem Angebot oder gemäß des von beiden Parteien unterschriebenen Vertrages ausdrücklich vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen zahlbar, gerechnet ab vollständiger Lieferung, evtl. Erbringung einer vereinbarten Bescheinigung über Materialprüfungen und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3% Skonto, innerhalb von 21 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich..
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
6. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
7. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit

1. Die im Vertragsangebot bzw. in dem von beiden Parteien unterschriebenen Vertrag angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eingetreten sind oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch ändert sich nicht der vereinbarte Lieferzeit.
2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Regelung in § 4 Ziff. 4 bleibt unberührt. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
3. Für jede vollendete Kalenderwoche, in der sich der Lieferant schuldhaft mit der Lieferung in Verzug befindet, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe an uns in Höhe von 1 % des vertraglichen Nettopreises der verspäteten Ware, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vertraglichen Nettopreises der verspäteten Ware, zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch uns bleibt unberührt; gezahlte Vertragsstrafen sind auf solche Schadensersatzansprüche jedoch anzurechnen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB sind wir im Fall der Annahme der verspäteten Lieferung der Ware berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Annahme der Lieferung zu erklären.

4. Vor dem Ablauf des vereinbarten Liefertermins sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung die Rücksendung der Ware auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten und im Falle vorzeitiger Lieferung weiter vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
5. Alle Ereignisse und Umstände, die für den Lieferanten unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und deren Eintritt und Auswirkungen der Lieferant unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vermeiden kann („höhere Gewalt“), suspendieren die Lieferfrist für die Dauer ihrer Wirkung. Führen solche Ereignisse höherer Gewalt dazu, dass wir unsererseits an der Abnahme bzw. Entgegennahme gehindert sind, können wir die Abnahme bzw. Entgegennahme entsprechend hinausschieben, ohne in Annahmeverzug zu geraten, sofern das Ereignis der höheren Gewalt für uns unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und wir Eintritt und Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vermeiden können.

Dauern die Ereignisse bzw. Umstände höherer Gewalt länger als 3 Monate oder ist im Einzelfall ein Festhalten am Vertrag auch vor Ablauf dieses Zeitraums bei Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen für eine der Parteien nicht zumutbar, sind sowohl der Lieferant als auch wir unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Störung betroffenen Liefermenge bzw. (Teil-)Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Fixgeschäfts sind wir jedoch zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag besteht lediglich dann, wenn wir kein Interesse an der erbrachten bzw. nicht von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Teilleistung haben.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen bzw. Umständen vermutet, dass es sich um ein Ereignis bzw. Umstand höherer Gewalt im Sinne dieses § 4 Ziff. 9 handelt: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, (Teil-)Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energieversorgung; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Nicht als Ereignis höherer Gewalt gelten Leistungshindernisse infolge der Corona-/CoViD-19-Pandemie oder des Ukraine-Krieges und hiermit verbundene hoheitliche Maßnahmen, es sei denn, die an der Leistung gehinderte Partei kann den Nachweis führen, dass (i) das Leistungshindernis in seiner konkreten Ausgestaltung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestand und (ii) dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit diesem konkreten Leistungshindernis unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht gerechnet werden musste.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, d.h. geliefert und verzollt (Incoterms: DDP) an die symex GmbH & Co. KG, Lengstraße 10, 27572 Bremerhaven, einschließlich Verpackung und Transport, Versicherung und Zölle zu erfolgen. Sofern nicht in unserem Angebot oder im von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr erst auf uns über, wenn uns die Ware inkl. Lieferschein und notwendiger Dokumente an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bezüglich der Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass der Lieferant die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

§ 6

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet neben der sach- und rechtsmangelfreien Lieferung, dass sämtliche Lieferungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den in der Branche anerkannten Standards sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserem Angebot oder dem von beiden Parteien unterschriebenen Vertrag – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Ferner gelten als Vereinbarung der Beschaffenheit produktspezifische Anforderungen (bspw. Rohwarenspezifikation), zu deren Einhaltung sich der Lieferant uns gegenüber durch gesonderte Vereinbarung verpflichtet hat.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von uns jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung (soweit aufgrund der Natur des Mangels möglich) oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt oder Minderung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in § 6 Ziff. 3 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß § 6 Ziff. 4 innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
6. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
8. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, mit anderen Produkten verbunden, vermischt oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
9. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder gesetzlich eine längere Verjährung gilt. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit 36 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
10. Die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Produkt- und der Produzentenhaftung, selbst haftet. Weitergehende Freistellungsansprüche nach gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Lieferant hat alle gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie als seine Produkte erkennbar sind.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, bspw. gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen, auch wenn die Vertragsparteien keine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben. Wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, gehen deren Bestimmungen vor.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anfallenden Materialien, z. B. Verpackungen, Chemikalien, Öle usw., auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entsorgen oder der stofflichen Verwertung/Wiederverwendung zuzuführen und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung hat der Lieferant für den Fall, dass wir in Anspruch genommen werden sollten, uns von allen Ansprüchen und rechtlichen Nachteilen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3.000.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Eine summenmäßige Begrenzung der Haftung des Lieferanten uns gegenüber ist damit nicht verbunden. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8

Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant diese nicht innerhalb einer von der uns gesetzten angemessenen Frist beschafft. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der notwendigen Kosten der rechtlichen Beratung und Vertretung.
4. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Gegenstände, Sachen, Stoffe oder Produktbestandteile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt, es sei denn, er hat das Unterlassen nicht zu vertreten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10

Exportkontrolle

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschem, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

Er ist weiter verpflichtet, uns alle Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen und unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

2. Der Lieferant hat uns die notwendigen Erklärungen zur Exportkontrolle vollständig ausgefüllt, mit der notwendigen Dokumentation und unterzeichnet zuzusenden. Erst mit Übersendung der vollständig unterzeichneten Erklärungen wird die Bestellung wirksam. Produkte, die besonderen Exportbedingungen unterliegen, sind vorab mit Angabe der Liste, in der sie geführt sind (Deutsche Ausfuhrliste, dem Europäischen Anhang I, dem Europäischen Anhang IV zur EG-Dual-Use-Verordnung oder weiterer einschlägiger Ausfuhrlisten) zu melden. Der Lieferant garantiert, dass die in den Erklärungen zur Exportkontrolle zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind. Sollten sich zukünftig hinsichtlich der Liefergegenstände Änderungen ergeben, welche die exportkontrollrechtlichen Einstufungen der Waren verändern, hat der Lieferant uns unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen.

§11

Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in Bremerhaven, Deutschland, ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand. Entsprechendes gilt, wenn Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
2. Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus unserem Angebot bzw. dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Bremerhaven, Deutschland Erfüllungsort.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Zweck dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen eine Regelungslücke enthalten sollte.